

## Das novellierte Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Im April 2007 trat das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) in Kraft. Es löste die Befristungsregelungen der Qualifikationsphase für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ab, die zuvor im Hochschulrahmengesetz festgeschrieben waren.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) evaluierte die HIS GmbH das WissZeitVG mit dem Ziel, die Regelungen des Befristungsrechts in Bezug zur familienpolitischen Komponente, der Drittmitelbefristung und des personellen Geltungsbereichs zu untersuchen.

**Seit 2011 liegt der Evaluationsbericht vor.** Festgestellt wurde, dass die Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung intensiv genutzt wurde.

Dazu zählen die Tatsachen, dass die Hochschulen und Forschungseinrichtungen mehr unbefristete Verträge abgeschlossen haben als zuvor und die Hälfte der Arbeitsverträge in der ersten Qualifikationsphase eine Laufzeit von weniger als einem Jahr hat.

Da der Geltungsbereich für Personalmaßnahmen nicht klar definiert war, gab es Unklarheiten in Bezug auf die Anrechnung der Beschäftigungszeiten (nach Abschluss des Bachelor- oder des Masterstudiums) und der Anwendung der Befristungsregel für einzelne Personengruppen (LfbA, wiss. Hilfskräfte). Durch die Regelung der Drittmitelbefristung erhielt der Arbeitgeber eine risikolose Möglichkeit immer neuer Fristverträge – und dies auch für das nichtwissenschaftliche Personal.

Eine Überarbeitung des WissZeitVG war dringend erforderlich.

Am 17. März 2016 trat das novellierte WissZeitVG in Kraft – für die Gewerkschaften ein Schritt in die richtige Richtung.

Jahrelang hatten die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und ver.di die Novellierung des WissZeitVG gefordert. Die vorliegende Gesetzesänderung greift viele Forderungen der Gewerkschaften auf und es wurden Grundlagen zur Gegensteuerung einiger Fehlentwicklungen geschaffen. Trotzdem hatten sich die Gewerkschaften präzisere Festlegungen und Klarstellungen für die Reform eines Qualifizierungsgesetzes für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewünscht.



Quelle: gew.de

**Im Folgenden die wichtigsten Neuerungen:**

**Befristungsdauer bei Qualifizierung (§ 2 Abs. 1 und 3; § 6):**

Die Befristungsdauer der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt wie bisher jeweils sechs Jahre vor und nach der Promotion. **Neu ist, dass die befristete Beschäftigung nur noch möglich ist, wenn sie der eigenen wissenschaft-**

lichen oder künstlerischen Qualifizierung dient. Dabei muss die Vertragsdauer der angestrebten Qualifizierung angemessen sein.

Die Verlängerung der Befristungsdauer bei der Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren wurde dahingehend präzisiert, dass der Kindsbegriff laut Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes gilt.

**Damit wurde klargestellt, dass die sog. familienpolitische Komponente auch bei der Betreuung von Stief- und Pflegekindern anwendbar ist.**

**Eine weitere Möglichkeit der Verlängerung der Befristungsdauer besteht bei Vorliegen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung.**

Zeiten von studienbegleitenden wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfstätigkeiten werden auf die zulässige Befristungsdauer nicht angerechnet.

#### **Drittmittelbefristung (§ 2 Abs. 2):**

**Eine befristete Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal kann nicht mehr auf Grundlage des WissZeitVG erfolgen.** Die Befristung im Drittmittelbereich ist nur noch für die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich.

Allerdings soll nun die Befristungsdauer dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

#### **Wissenschaftliche und künstlerische Hilfstätigkeiten (§ 6):**

Befristungsregelungen für wissenschaftliche oder künstlerische Hilfstätigkeiten während des Studiums werden in einem neu eingefügten Paragraphen geregelt. Darin wird auch für die studentischen Hilfskräfte eine Höchstbefristungsdauer von sechs Jahren eingeführt. Vorteil dabei ist, dass somit auch **die Anerkennung dieser Hilfstätigkeiten auf die Höchstbefristungsdauer als wissenschaftliche/ oder künstlerische/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eindeutig ausgeschlossen wird.**

#### **Evaluation (§ 8):**

Im Gesetz festgeschrieben ist eine Evaluation des Gesetzes, die im Jahr 2020 vorgesehen ist.

Weitere Informationen zur Evaluation 2011 und zum novellierten WissZeitVG finden Sie unter:

[http://www.his-he.de/pdf/33/WissZeitVG\\_Ergebnisse\\_Zusammenfassung.pdf](http://www.his-he.de/pdf/33/WissZeitVG_Ergebnisse_Zusammenfassung.pdf)

[https://www.bmbf.de/files/WissZeitVG-FAQ\(1\).pdf](https://www.bmbf.de/files/WissZeitVG-FAQ(1).pdf)

<https://www.gew.de/wissenschaft/wissenschaftszeitvertragsgesetz/>

---

## Sozialwahlen 2017

---

Im kommenden Jahr sind Sozialwahlen.

Ca. 45 Millionen Versicherte bei vielen Sozialversicherungsträgern wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Selbstverwaltungen.

Die Sozialversicherungen in Deutschland spielen als Teil der sozialen Sicherung eine große

Rolle. Sie verwalten sich selbst und sind organisatorisch und finanziell unabhängig vom Staat. Selbstverwaltung heißt Mitwirkung und Beteiligung der Versicherten.

**Die Aufgaben der sozialen Selbstverwaltung sind die Überwachung und Kontrolle**